

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Außenbereich

Im Stadtgebiet Bayreuth ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im bebauten Innenbereich ganzjährig verboten.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Die Stadt Bayreuth empfiehlt, die Feuer mindestens einen Tag vorher fernmündlich (Tel.: 25-1388) unter Angabe der Meldedaten des/der Verantwortlichen, des Brandortes und der Branddauer anzumelden, damit von hier aus die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach rechtzeitig informiert werden kann.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon bedarf einer Erlaubnis nach Art. 17 Abs.1 Waldgesetz für Bayern (Bay-WaldG) und muss beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Adolf-Wächter-Str. 10 - 12, 95447 Bayreuth, Tel. 0921/591-421, beantragt werden.

Bayreuth, den 07.08.2015
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Inhalt

Baugenehmigung für das Grundstück Glockenstraße 9 in Bayreuth	2
Ausschreibung nach VOL	2
Baugenehmigung für das Grundstück Preuschwitzer Straße 71 in Bayreuth	3
Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	3
Vom Umgang mit Fledermäusen	4
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	4
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Bayreuth vom 30.06.2015	5
Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2014 -	5
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 10.08.2015 bis 30.08.2015	5
Baugenehmigung für das Grundstück Anzengruberstraße 2b in Bayreuth	6
Ausschreibung der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit der AGFK Bayern e.V.	6
Beteiligungsbericht 2013	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	7
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	7
Standesamtliche Nachrichten vom 13.07. bis 02.08.2015	8
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	8
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung „Am Glockengut“	9
Schutz der Sonn- und Feiertage: Fest Mariä Himmelfahrt	11

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Glockenstraße 9 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Glockenstraße 9 (Flur-Nr. 3491 Teilfl. der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 25.04.2014 u. 10.06.2015) für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Carports mit Bescheid vom 06.07.2015 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 69 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 07.08.2015

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Ausschreibung nach VOL – ex-ante-Vorabinformation

Information nach §19 (5)

Name und Anschrift der Vergabestelle

Stadt Bayreuth - Hauptamt
Luitpoldplatz 13, 95444 - Bayreuth
Telefon: 0921/25-1206, Telefax: 0921/25-1207
E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)

Beschaffung von EDV-Ausstattung für die Berufliche Oberschule Bayreuth aufgeteilt auf 2 Lose:
Los 1 = 23 PCs, 30 TFTs, 10 Notebooks, 8 Laserdrucker, Dienstleistungen/Netzwerkeinbindung zu den Geräten
Los 2 = 28 Grafiktablets

Zeitraum und Ort der Ausführung
baldmöglichst Bayreuth

Datum der Information

27.07.2015 - 09:00:00 Uhr

Allgemeine Information

Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich um eine ex-ante-Veröffentlichung.

Durch sie soll die Transparenz bei beschränkten Ausschreibungen erhöht werden. Interessierte Firmen haben die Möglichkeit, ihr Interesse an dieser Ausschreibung bei der o. g. Vergabestelle zu bekunden.

Für Ausschreibungen mit einem Auftragswert über 75.000 Euro (ohne MwSt.) ist dafür in Bayern ein Zeitraum zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten von min. 7 Tagen vorgesehen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Preuschwitzer Straße 71 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Preuschwitzer Straße 71 (Flur-Nr. 3247/8 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 25.03.2015) für die Nutzungsänderung (Wohnhaus in Arztpraxis) mit Bescheid vom 22.07.2015 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 07.08.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 14.07.2015 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Lieferleistung beschlossen:

Dienstleistung	Firma	Vergabedatum
Beschaffung von bis zu 1.500 t Auftausalz für den Winterdienst 2015/2016. Davon bis zu 500 t für die Siloeinlagerung.	Salinity Deutschland GmbH Baadenberger Straße 67 C 50825 Köln	23.07.2015

Bekanntmachungen

Vom Umgang mit Fledermäusen

Die geheimnisvolle Lebensweise der Fledermäuse beflügelt seit Jahrhunderten die menschliche Phantasie. Der zielsichere Flug durch die dunkle Nacht weckte allerlei Aberglauben. Erst seit den 40er Jahren wissen wir, dass die kleinen Flugakrobaten sich mit Hilfe von Ultraschallrufen orientieren, die für uns Menschen nicht hörbar sind.

Wir unterscheiden heute 23 verschiedene Fledermausarten in Deutschland. 17 Arten dieser fliegenden Säugetiere, die sich übrigens ausschließlich von Insekten ernähren, wurden im Rahmen von Kartierungen in den letzten Jahren im Bayreuther Stadtgebiet erfasst.

Ab Anfang August beginnen viele Fledermäuse, ihre Quartiere zu wechseln. Die Sommerquartiere, meist auf Dachböden, in Mauerspalteln oder hinter Wandverschalungen, in denen die Jungen großgezogen wurden, werden verlassen. Bis sich die Tiere in frostsichere Winterquartiere, z. B. ruhige, feuchte Kellerräume oder Höhlen zurückziehen, vagabundieren die Fledermäuse sozusagen „ohne festen Wohnsitz“ umher und suchen in der Morgendämmerung einen Platz, wo sie den Tag ungestört verdösen können.

Dabei kommt es immer wieder vor, dass Zwergfledermäuse, Winzlinge von einer Körpergröße von ca. 4 cm und einem Gewicht von maximal 6 g, durch gekippte Fenster in Wohnungen fliegen und sich dann in den Falten von Gardinen oder hinter Bildern zu verstecken suchen. Wollte man eine solche „Invasion“ absolut verhindern, müsste man nachts die Fenster entweder geschlossen halten oder mit Fliegengittern sichern.

Was aber ist zu tun, wenn doch einmal Fledermäuse in die Wohnung gelangt sind?

Am einfachsten wäre es, bis zum Abend zu warten, bei Beginn der Dämmerung die Fenster sperrangelweit zu öffnen und abzuwarten, bis die kleinen Gäste die Wohnung verlassen haben. Dann sollten zumindest für diese Nacht die

Fenster vollständig geschlossen bleiben. Ansonsten sammelt man die kleinen Tiere vorsichtig aus ihren Verstecken (Vorhänge, Gardinenleisten, hinter Bildern und Schränken, in Vasen und Blumenübertöpfen) und steckt sie in ein Stoffsäckchen (z. B. Baumwolltasche) oder in einen Schuhkarton und bewahrt sie an einem ruhigen und dunklen Ort bis zum Abend auf. In der Dämmerung sollte man sie unbedingt außerhalb der Wohnung, aber in der Nähe, an einem ungestörten Ort freilassen und abwarten, bis alle Tiere sicher abgeflogen sind. Aber bitte die Tiere nur mit Handschuhen anfassen.

Sollte sich jemand nicht trauen, die Tiere anzufassen, kann er sich mit dem Amt für Umweltschutz, Tel. 25-1368 in Verbindung setzen. Unsere Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Verfügung und sind gerne, soweit möglich bei der Bergung der geschützten und vom Aussterben bedrohten Tiere behilflich.

Keinesfalls dürfen die flatternden Tiere getötet werden, da sie als besonders geschützte Tierart unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes stehen. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Unter der gleichen Telefonnummer 25-1368 werden alle Informationen über Fledermäuse (z. B. Quartiere, Beobachtungen etc.) im Stadtgebiet gesammelt, die für den weiteren Fledermausschutz sehr notwendig sind.

Bayreuth, den 07.08.2015
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurden

Herr Uwe Hammon, Stadtbauhof,
Herr Walter Hübner, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Bayreuth vom 30.06.2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Bayreuth vom 06.11.2000 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 33 vom 15. Dezember 2000 und Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 22. Dezember 2000), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20. September 2013 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 20 vom 10. Oktober 2013 und Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 11. Oktober 2013), durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 30. Januar 2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich
- den beiden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerschaft als Vorsitzenden
 - dem ständigen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden der kommunaler Trägerkörperschaft

- zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- fünf von der Regierung von Oberfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 30.06.2015

gez. Hermann Hübner
Landrat

Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2014 -

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei der Stadt Bayreuth hat den Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2014 - herausgegeben. Die Broschüre enthält Daten und Zahlen aus dem Bayreuther Immobiliensektor.

Die Broschüre wird gegen eine Schutzgebühr von 25,00 Euro abgegeben und ist ab sofort beim Bürgerdienst im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13 sowie bei der Zahlstelle des Bauordnungsamtes, Neues Rathaus, 8. Stock, Zimmer 810, als Printversion erhältlich oder steht unter www.boris-bayern.de als PDF zur Verfügung.

Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel.: 0921/25-1452, -1246 und -1462).

Bayreuth, den 07.08.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 10.08.2015 – 30.08.2015

Ferienausschuss

Mittwoch, den 12. August 2015, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30.07.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Anzengruberstraße 2 b in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Anzengruberstraße 2 b (Flur-Nr. 3475/1, 3491 Teilfl. der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 25.04.2015; Eingang Umplanungen am 24.04.2015 und 22.07.2015) für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen mit Bescheid vom 28.07.2015 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 07.08.2015

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Ausschreibung der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit der AGFK Bayern e. V.

Die AGFK Bayern schreibt aktuell ihre Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit neu aus. Der auszuwählende Bieter soll die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e. V. ab Dezember für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit begleiten und insbesondere fachlich beraten sowie Ideen zum Thema Radverkehrsförderung im Rahmen einer umweltfreundlichen Nahmobilität liefern.

Einzelheiten finden Sie über folgenden Link: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:258518-2015:TEXT:DE:HTML>

Beteiligungsbericht 2013

Der Beteiligungsbericht 2013, der über die Beteiligungen der Stadt Bayreuth an privatrechtlich organisierten Unternehmen Auskunft gibt, liegt ab sofort beim Beteiligungsmanagement der Stadt Bayreuth im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 12. Stock, Zimmer 1205, für Interessierte zur Einsicht auf. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Bayreuth befindet sich ab ca. Mitte September 2015 bis ca. Ende Februar 2016 in der Bahnhofstrasse 4b, 95444 Bayreuth. Um vorherige telefonische Vereinbarung unter der Rufnummer 0921/25-1256 wird gebeten. Außerdem steht der Beteiligungsbericht im Internet unter www.bayreuth.de zum Download zur Verfügung.

Bayreuth, den 07.08.2015
STADT BAYREUTH
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachungen

Bauaufträge - Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- | | |
|---|--|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Stadt Bayreuth, Hochbauamt
 Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
 Telefon: 0921/25-1565, Telefax: 0921/25-1668
 E-Mail: hochbauamt@stadt.bayreuth.de</p> | <p>i) Frist zur Anforderung der Verdingungsunterlagen
 Anforderung bis: 19.08.2015
 bei: Anschrift siehe Punkt a)</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabe-Nr.: 7206-2015-5.3.7.1.1.1</p> | <p>j) Entgelt für Verdingungsunterlagen
 Vergabenummer: 7206-2015-5.3.7.1.1.1
 Höhe des Entgeltes: 15,00
 Währung: Euro
 Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
 Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur
 versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
 vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht
 erstattet.</p> |
| <p>c) Art des Auftrages
 Ausführung von Bauleistungen</p> | <p>o) Angebotseröffnung
 Datum: 08.09.2015
 Uhrzeit: 10:00 Uhr
 Ort: Anschrift siehe a)</p> |
| <p>d) Ort der Ausführung
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> | <p>t) Ablauf der Zuschlagsfrist- und Bindefrist:
 13.10.2015</p> |
| <p>e) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der
 baulichen Anlage
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Systemhalle mit Waschplatz und LKW-Stellplätze
 Art der Leistung:
 Statik, Werkplanung, Aufstellung
 Umfang der Leistung:
 Liefern und erstellen der Halle einschl. Statik</p> | <p>v) Sonstige Angaben
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen
 Inhalt erteilt: Anschrift siehe a)
 Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): VOB-Stelle,
 Regierung von Oberfranken Bayreuth
 Telefax: 0921/604-1664</p> |
| <p>f) Aufteilung in Lose
 Nein</p> | <p>Bayreuth, den 16.07.2015
 STADT BAYREUTH</p> |
| <p>g) Erbringen von Planungsleistungen
 Ja
 Zweck der baulichen Anlage:
 Waschhalle/LKW-Stellplätze
 Zweck der Bauleistung:
 Neubau</p> | <p>Stadtbaureferat:
 gez. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> |
| <p>h) Ausführungsfrist
 Beginn der Ausführungsfrist: 02.11.2015
 Ende der Ausführungsfrist: 18.12.2015</p> | |

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 07.07. die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
AWA Stadt Bayreuth Regenrückhaltebecken Wolfsbach Süd	AS-Bau Hof GmbH Stelzenhofstraße 28, 95032 Hof	15.07.2015

Standesamtliche Nachrichten vom 13.07. bis 02.08.2015

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

17.07.2015: Roman Smyk mit Anne Uta König, beide wohnhaft in Bayreuth, Eubener Str. 81

18.07.2015: Andreas Steinbeck mit Olga Kalinina, beide wohnhaft in Bayreuth, Schwabenstr. 16

18.07.2015: Daniel Roland Walther, wohnhaft in Marktletuthen, Schneebergstr.1 mit Ramona Hannelore Damberger, wohnhaft in Ebnath, Gartenstr. 7

22.07.2015: Patrick Hilmar Münch mit Julia Margit Carolin Schwarz, beide wohnhaft in Bayreuth, Kulmbacher Str. 91

24.07.2015: Valentin Lomakin mit Christina Steinbeck, beide wohnhaft in Bayreuth, Sauerbruchstr. 8

24.07.2015: Carsten Günther Ostertag mit Friederike Barbara Berta Schorr, beide wohnhaft in Bayreuth, Brahmstr. 29

31.07.2015: Helmut Rath, wohnhaft in Bayreuth, Lilienthalstr. 16, mit Gabriele Hildegard Fehn, wohnhaft in Kulmbach, Ziegelhüttener Hang 12

Geburten

Johanna Masel, geb. am 01.07.2015, Eltern: Andreas Masel und Julia Masel geb. Funk, beide wohnhaft in Bindlach, OT Crottendorf 2, Krs. Bayreuth

Emma Fiedler, geb. am 07.07.2015, Eltern: Peter Michael Fiedler und Susann Fiedler geb. Fischer, beide wohnhaft in Creußen, Zum Kaibach 18, Krs. Bayreuth

Melina Theresa Ulrike Baier, geb. am 12.07.2015, Eltern: Stefan Baier und Andrea Sonja Baier geb. Wachter, beide wohnhaft in Münchberg, Ganghofer Str. 9, Krs. Hof

Jonas Legath, geb. am 07.07.2015, Eltern: Stefan Josef Legath und Kerstin Brigitte Legath geb. Schäffler, beide wohnhaft in Kirchenpingarten, Mühlstr. 1, Krs. Bayreuth

Dominic Sauter, geb. am 08.07.2015, Eltern: Paul Sauter und Elke Christine Sauter geb. Förster, beide wohnhaft in Pegnitz, OT Büchenbach, Kosbrunner Weg 7, Krs. Bayreuth

Manuel Sauter, geb. am 08.07.2015, Eltern: Paul Sauter und Elke Christine Sauter geb. Förster, beide wohnhaft in Pegnitz, OT Büchenbach, Kosbrunner Weg 7, Krs. Bayreuth

Frieda Rebecca Herrmann, geb. am 18.07.2015, Eltern: Gabriel Herrmann und Melanie Regina Herrmann geb. Reichl, beide wohnhaft in Speichersdorf, OT Ramlesreuth 56, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Ingrid Rosemarie Kohl geb. Hanke, geb. am 21.02.1943, verst. am 05.07.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lilienthalstr. 2
Gertraud Zwenzner geb. Körber, geb. am 05.10.1945, verst. am 06.07.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Würzburger-Straße 26

Leo Wendelin Joschko, geb. am 07.04.1936, verst. am 14.07.2015, zuletzt wohnhaft in Gefrees, Wiesenweg 5, Krs. Bayreuth

Kunigunda Müller geb. Maisel, geb. am 12.06.1931, verst. am 17.07.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18
Alfred Johann Hösch, geb. am 25.06.1937, verst. zwischen dem 06.07.2015 und dem 07.07.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kämmereigasse 15

Günther Heinz Bodo Kuchenbauer, geb. am 06.12.1934, verst. am 19.07.2015, zuletzt wohnhaft in Neuhaus a.d.Pegnitz, Karlsbader Straße 6, Krs. Nürnberger Land

Hildegard Hanna Elisabeth Hegel geb. Arndt, geb. am 12.04.1922, verst. am 16.07.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Straße 3

Albert Egon Johannes Ahner, geb. am 17.12.1953, verst. am 21.07.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Rosestraße 5 H

Bekanntmachung

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 07.07.2015 und 14.07.2015 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Vergabedatum
Bauhof/Kfz-Werkstatt Vergabe der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten	Hopf GmbH Ritter-v.-Eitzenberger-Str. 4, 95448 Bayreuth	15.07.2015
Bauhof/Kfz-Werkstatt Vergabe der Elektroarbeiten	Gerlitz Elektro GmbH Ottostraße 24, 95448 Bayreuth	15.07.2015
Gymnasium Christian-Ernestinum: Erweiterungsbau Vergabe der Lüftungstechnik	Hopf GmbH Ritter-v.-Eitzenberger-Str. 4, 95448 Bayreuth	21.07.2015
Gymnasium Christian-Ernestinum: Erweiterungsbau Vergabe der Heizungs-, Kälte- und Steuerungstechnik	Hermann Hartung e.K. Westendstraße 3, 95460 Bad Berneck	21.07.2015

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 11

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 8/13

„Am Glockengut“

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5/75)

Öffentliche Auslegung

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Spedition Wedlich plant eine Verlagerung ihres Betriebes aus dem „Gewerbegebiet Glocke“ an einen anderen Standort im Stadtgebiet. Die Bestandsgebäude der Spedition Wedlich sollen abgerissen und die Flächen geräumt werden. Auf den bisherigen Logistik-Flächen und deren Umfeld ist eine weitere städtebauliche Entwicklung mit Wohnnutzungen geplant.

Auf Grundlage des vom Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossenen städtebaulichen Konzeptes „Gewerbegebiet Glocke“ sollen die darin erkennbaren Ziele in einem Bauleitplanverfahren planungsrechtlich gesichert werden. Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/13 „Am Glockengut“ zu ändern.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 15.07.2015 den vorliegenden Planungen zugestimmt und

beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern (TF = Teilfläche): 1715/3, 1715/4, 1715/8, 1724, 1724/1, 1724/2, 1724/3, 1724/4, 1725/2, 1725/12, 1725/54, 1728/4, TF 1726/8, 1728/5, 1728/6, 1728/7, 1728/21, TF 3346/2, 3346/4, 3346/6, TF 3329/2 jeweils Gmkg. Bayreuth.

Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf Nr. 11 vom 29.10.2013 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 8/13 vom 23.06.2015 liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom

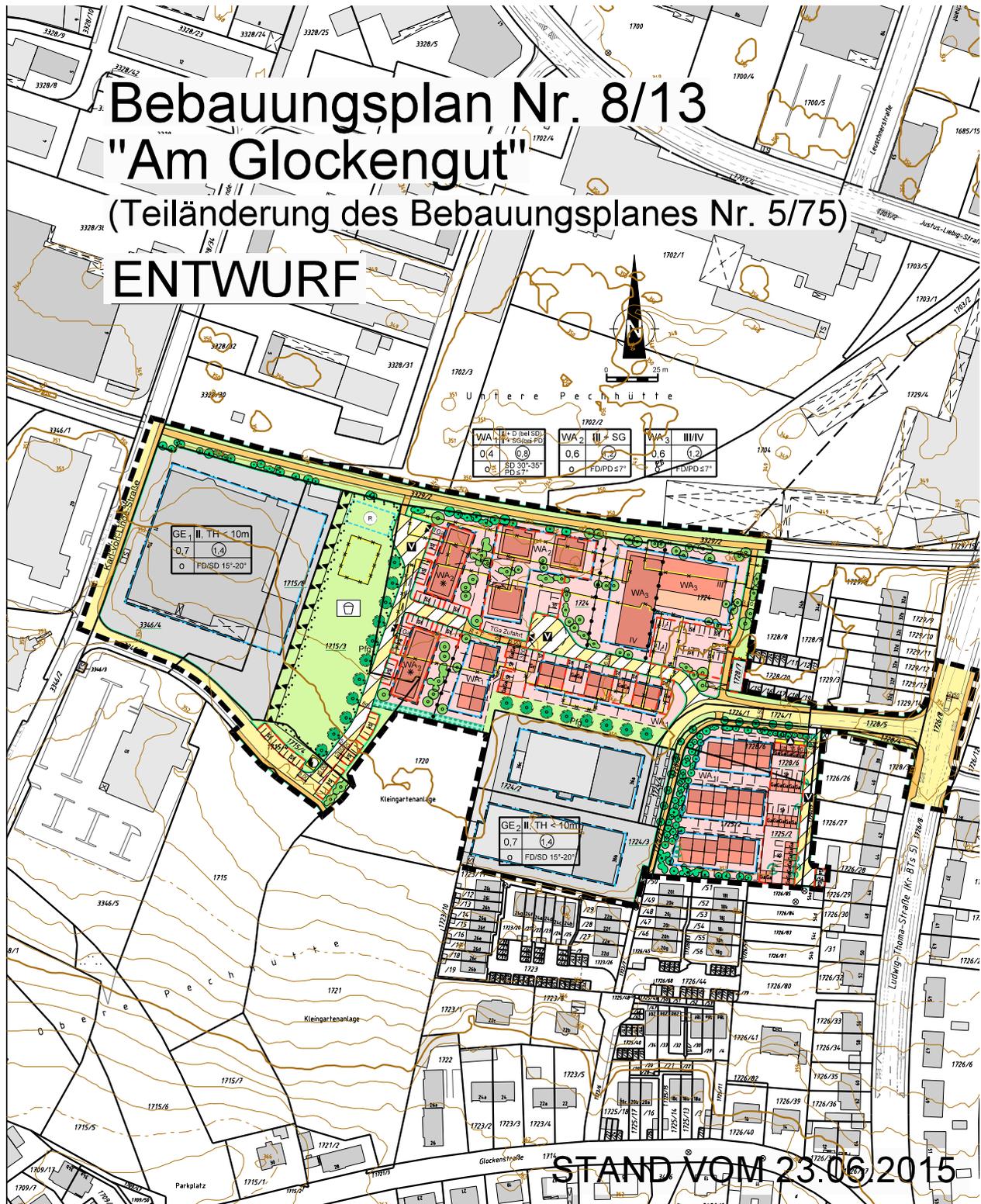
17. August 2015 bis einschließlich 17. September 2015

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, Raum Nr. 908 - Öffentliche Planaufgabe - während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thema
Fachgutachten	IBAS Ingenieurgesellschaft mbH Bayreuth	Geräuscheinwirkung durch umliegende Nutzungen (Gewerbe und Sportflächen); flächenbezogene Schallleistungspegel; Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes
Stellungnahmen von städtischen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Umweltamt der Stadt Bayreuth	Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserrecht
	Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	Regenrückhaltung, Einleitung von Niederschlagswasser in den städtischen Mischwasserkanal
	BUND Naturschutz, Kreisgruppe Bayreuth	Altlasten, Baumschutz, Neupflanzungen
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange, bodendenkmalpflegerische Belange
	Wasserwirtschaftsamt Hof	öffentliche Abwasserentsorgung

Bekanntmachung



Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt

Bekanntmachungen

bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 07.08.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez., Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor

Schutz der Sonn- und Feiertage: Fest Mariä Himmelfahrt

Das Fest Mariä Himmelfahrt, Samstag, 15.08.2015, ist in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzlicher Feiertag.

die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

In Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist - so im Stadtgebiet Bayreuth - gilt nach Art. 4 des Bayerischen Feiertagsgesetzes folgende Regelung:

Weitere Nachteile, als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit, dürfen den betroffenen Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht entstehen.

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören.

Die Gemeinden können [aus wichtigen Gründen](#) im Einzelfall vom Verbot der Nr. 1 Befreiung erteilen.

Bayreuth, den 30.07.2015
STADT BAYREUTH

2. Bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privater Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Personal- u. Rechtsreferat:
gez. U. Pfeifer
Stadtdirektor

Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, sowie für solche Arbeiten,